



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepolizeireglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006

Inkraftsetzung per 1. Januar 2007

mit Aenderung vom 7. Dezember 2011

Inkraftsetzung per 1. Februar 2012

Die Einwohnergemeinde Arch erlässt gestützt auf

- a. das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- b. das Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (BSG 170.11)
- c. das Organisationsreglement der Gemeinde Arch vom 26. Mai 2004 (OgR)

folgendes

Gemeindepolizeireglement

Aufgaben

Art. 1

¹Die Gemeindepolizei besorgt die Aufgaben der Sicherheits- und Verkehrspolizei auf dem Gemeindegebiet von Arch¹.

²Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie für den Schutz der Umwelt.

³Durch eidgenössisches, kantonales und kommunales Recht übertragene Polizeiaufgaben in den Bereichen Bau, Planung und Umwelt bleiben vorbehalten².

Zuständigkeiten

Art. 2

¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben der Gemeindepolizei wahr. Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

²Er kann Kontrollaufgaben an öffentliche oder private Sicherheitsdienste übertragen.

¹Art. 9 Polizeigesetz, PolG, BSG 551.1;

²Raumplanungsgesetz, RPG (SR 700); Umweltschutzgesetz, USG (SR 814.01);
Lärmschutzverordnung, LSV (SR 814.41);
Luftreinhalteverordnung, LRV (SR 814.318.142.1); Baugesetz, BauG (BSG 721.0)
Lufthygienegesetz, LHG (BSG 823.1); Lufthygieneverordnung, LHV (BSG 823.111)

*Videoüberwachung***Art. 2a***Änderung vom
7.12.2011*

¹Im Rahmen des Polizeigesetzes¹ und der Videoverordnung² kann die Gemeinde an öffentlichen Orten sowie ausserhalb und innerhalb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen Geräte für eine Videoüberwachung einsetzen³.

²Der Gemeinderat ordnet mit Zustimmung der Kantonspolizei an, an welchen öffentlichen Orten sowie ausserhalb und innerhalb welcher öffentlichen Gebäuden und Anlagen eine Videoüberwachung eingesetzt wird⁴ und veröffentlicht seinen Entscheid⁵.

³Die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit der Ortspolizeibehörde, ist für den operativen Einsatz der Videoüberwachung zuständig, insbesondere

- die Planung des Videoüberwachungseinsatzes;
- die Evaluation der Anschaffung;
- die Videoüberwachungsgeräte;
- die Einholung der Zustimmung der Kantonspolizei;
- die Datensicherheit, Datenaufbewahrung, Datenübermittlung und Datenvernichtung.

⁴Die Zuständigkeiten für die Anschaffung der Videoüberwachungsgeräte richten sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

*Verkehrsbe-
schränkungen,
Reiten***Art. 3**

¹Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung von Quartieren und Erholungsgebieten vom motorisierten Verkehr und zur Gewährleistung eines geordneten Verkehrs kann der Gemeinderat auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen (öffentliche Sachen im Gemeingebrauch) örtlich und zeitlich begrenzte Verkehrsbeschränkungen erlassen.

²Zur Vermeidung von Schäden kann der Gemeinderat auf öffentlichen Strassen und Wegen das Reiten einschränken.

*Bewirtschaftung
von Parkplätzen***Art. 4**

¹Der Gemeinderat kann öffentliche Strassen und Plätze einer Parkzone zuteilen und die Parkplätze bewirtschaften.

²Die Bewirtschaftung erfolgt mit der Bezeichnung von blauen Zonen oder mit zentralen Parkuhren.

*Parkkarten/
Ausnahmen***Art. 5**

¹Die Gemeindeverwaltung gibt gegen Gebühr Parkkarten für die Dauerparkierung für einen Tag und mehr ab.

²Sie erteilt spezielle Bewilligungen für öffentliche Dienstfahrzeuge, Behinderte, Baustellen, Anlässe usw.

*Gebührenpflicht***Art. 6**

¹Es gelten folgende Gebührenrahmen:

- a. Parkplätze bis zu Fr. 3.-- pro Stunde

- b. Parkkarten
bis Fr. 15.-- pro Tag;
bis Fr. 150.-- pro Monat;
bis Fr. 1'500.-- pro Jahr

²Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif und passt ihn periodisch dem Landesindex der Konsumenten an.

Lärm

Art. 7

¹Zwischen 12.00 - 13.00 (Mittagsruhe) und 22.00 - 06.00 Uhr (Nachtruhe) ist die Erzeugung von vermeidbarem, störendem Lärm untersagt.

²Der Betrieb von lärmintensiven Geräten (Rasenmäher, Fadenmäher, Motorsägen, Fräsen usw.) ausserhalb von geschlossenen Räumen ist zudem von Montag bis Freitag zwischen 20.00 - 08.00 Uhr, an Samstagen ab 18 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt.

³Die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten³.

³Siehe Fussnote 2 und zudem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1)

Feuerwerk

Art. 8

Ausser am 31. Juli, 1. August und an Silvester darf grösseres Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

Tierhaltung

Art. 9

¹Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zukommen zu lassen⁴.

²Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche, Dünste oder durch das Verhalten der Tiere belästigt wird. Es dürfen weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

⁴Tierschutzgesetz, TSchG (SR 455); Tierschutzverordnung, TSchV (SR 55.1), Einführungsverordnung zur Tierschutzgesetzgebung, EV TSchG (BSG 916.812)

⁵Art. 4 Abs. 1 Bst. F Baubewilligungsdekret, BewD (BSG 725.1)

Campingverbot

Art. 10

¹Auf Grundstücken des Finanz- und Verwaltungsvermögens der Gemeinde sowie auf öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch (Strassen, Wege, Plätze) ist das Campieren in Fahrzeugen oder Zelten verboten.

²Auf privatem Grund ist das Campieren mit Zustimmung des Grundeigentümers ohne Baubewilligung längstens während 3 Monaten im Kalenderjahr gestattet⁵.

Strafbestimmungen

Art. 11

¹Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

²Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die beschlussfassende Gemeindeversammlung am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 hat dieses Reglement angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig.
R. Hedinger

sig.
Ch. Kurth

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2006 bekannt gemacht.

Arch, den 5. Januar 2007

Der Gemeindegemeinschreiber:

Sig.
Ch. Kurth

Genehmigung und Inkraftsetzung Aenderung

Aenderung vom 7. Dezember 2011 (Ergänzung Videoüberwachung Art. 2a):

Inkrafttreten der Aenderung

Art. 13

Die Aenderung tritt per 1.2.2012 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 hat diese Aenderung angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:

C. Röthlisberger
Ch. Röthlisberger

Der Gemeindegeschreiber:

Ch. Kurth
Ch. Kurth



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 7.12.2011 in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2011 bekannt gemacht.

Arch, den 9. Januar 2012

Der Gemeindegeschreiber:

Ch. Kurth

Ch. Kurth

